

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-304482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-304482)

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des
Großherzogtums Baden betreffend.

Nachdem im Jahr 1891 durch das Königlich Preussische Kriegsministerium zur Errichtung eines Kadettenhauses in Karlsruhe mit Zugehörigkeit von evangelischen Offizieren, Militärbeamten, Kadetten und Mannschaften geschritten worden ist, war es notwendig, eine besondere Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse für diese Anstalt herbeizuführen. Dies geschah durch Zusatzbestimmungen zu den allgemeinen Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, wie sie in dem nachstehenden provisorischen kirchlichen Gesetz enthalten sind, für welches der evang. Oberkirchenrat hiermit bei hoher Generalsynode die nachträgliche Zustimmung beantragt.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des
Großherzogtum Badens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses
gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats ver-

ordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, durch Unsere Entschliebung vom 20. Januar 1872 auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung zur Nachachtung verkündigt und auf nachträgliche Zustimmung der Generalsynode mit Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 3. November 1876 als endgültiges Kirchengesetz erklärt, erhalten in Übereinstimmung mit dem königlich Preussischen Kriegsministerium folgende Zusatzbestimmungen:

1. Die evangelischen Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Mannschaften des Kadettenhauses zu Karlsruhe bilden eine selbständige Militärkirchengemeinde; sie fällt als solche unter Artikel 3, Absatz 1 der Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungsweise vom 20. Januar 1872. Für alle Mitglieder dieser Gemeinde kommen beim Gottesdienste, der Feier des heiligen Abendmahls und den übrigen Kultushandlungen die Vorschriften der Agenda für das königlich Preussische Kriegsheer zur Anwendung.
2. Der Kadettenpfarrer gehört zur evangelischen Geistlichkeit Badens und steht in allen geistlichen Angelegenheiten zunächst unter dem Militäroberpfarrer des XIV. Armeekorps und mit diesem unter dem evangelischen Oberkirchenrat Badens. — Wenn derselbe nicht schon vor seiner Anstellung als Kadettenpfarrer unter den Pfarrkandidaten der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens aufgenommen war, schließt jene Anstellung an und für sich noch nicht die Berechtigung in sich, anderweitig im evangelischen Kirchendienste Badens verwendet zu werden.
3. Der Kadettenpfarrer nimmt das Pfarramt nur nebenamtlich wahr, in erster Linie ist er etatsmäßiger Lehrer

des Kadettenkorps. — Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis wird er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militär-
erziehungs- und Bildungswesens vom Königlich Preussischen
Kriegsministerium ernannt, nachdem dasselbe jedesmal
vor Besetzung der Stelle der Zustimmung des Badischen
evangelischen Oberkirchenrats sich versichert hat.

4. Alle übrigen militärkirchlichen Verhältnisse der Kadetten-
gemeinde regeln sich durch sinngemäße Anwendung der
Festsetzungen vom 21. Dezember 1871, beziehungs-
weise 20. Januar 1872.

Gegeben Karlsruhe, den 9. Februar 1892.

Friedrich.

D. von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welker.

Begründung.

Nach Artikel 1 der Festsetzungen über die militärkirchlichen
Verhältnisse in Baden bilden die im Großherzogtum Baden
garnisonierenden Truppen nach der in Preußen üblichen
Abgrenzung selbständige Militärkirchengemeinden, und in Betreff
der Zugehörigkeit zu einer Militärgemeinde gelten nach Artikel
2 der Festsetzungen die §§ 34—37 der Kön. Preuß. Militär-
kirchenordnung vom 12. Februar 1832. Darnach würden
die Zöglinge einer Kadettenanstalt als solche nicht Mitglieder
einer Militärkirchengemeinde sein, wohl aber die zur Anstalt
gehörigen Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften. Da
es aber nicht wohl angeht, die letzteren kirchlich von ihrer
Anstalt zu trennen und sie etwa der schon bestehenden hiesigen
Militärgemeinde zuzuweisen, und da andererseits doch auch
die Kadetten einer kirchlichen Pastoration bedürfen, die am
besten in der Anstalt selbst geübt wird, so empfahl sich die

Bildung einer besonderen Militärkirchengemeinde für das Kadettenhaus mit einem eigenen Kadettenpfarrer, wie sie nach Ziffer 1 der obigen Zusatzbestimmungen eingerichtet ist.

Wenn in diesen Zusatzbestimmungen angegeben wird, daß die Kultushandlungen im Kadettenhaus nicht nach der Gottesdienstordnung unsrer evang.-prot. Landeskirche, sondern nach den Vorschriften der Agende für das Königl. Preuß. Kriegsheer vorgenommen werden, so ist diese Anordnung der in Artikel 7 der Festsetzungen von 1871/72 für Rastatt enthaltenen nachgebildet. Diese Ausnahme auch für das Kadettenhaus zu gestatten, war schon dadurch begründet, daß dessen evang. Gemeindeglieder in ihrer weitaus überwiegenden Anzahl von Haus aus der Preussischen Landeskirche angehören. Zudem hat das Kriegsministerium bei den Vorverhandlungen Wert darauf gelegt, „daß die rituellen Verschiedenheiten der einzelnen Landeskirchen in der Kadettenhausgemeinde nicht zum Ausdruck kommen, daß nur ein Ritus gelte und zwar der Preussische.“ „Dies erscheine durch die Rücksicht auf die notwendige Gleichmäßigkeit innerhalb aller Voranstalten geboten, da deren Zöglinge später in der Hauptkadettenanstalt lediglich nach Preussischer Vorschrift pastoriert werden.“

Der Kadettenhauspfarrer soll in erster Linie Anstaltslehrer sein und das Pfarramt nur nebenamtlich wahrnehmen. Seine Vereignenschaftung zu jener Aufgabe entzieht sich mehr oder weniger der Beurteilung des evang. Oberkirchenrats. Es erschien daher gerechtfertigt, daß er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und nicht, wie die übrigen Militärgeistlichen in Baden, auf Antrag des Oberkirchenrats (Artikel 4, Absatz 2 der Festsetzungen), vom Kriegsministerium ernannt wird. Durch den Vorbehalt der Zustimmung des evang. Oberkirchenrats vor Besetzung der Stelle eines Kadettenpfarrers ist Vorsorge getroffen, daß der betreffende Geistliche sich dazu eigne, innerhalb unsrer Landeskirche zu amtieren und ein Glied der evangelischen Geistlichkeit Badens zu sein, wie letzteres in Artikel 4 Absatz 3 der Festsetzungen im allgemeinen für die evang. Militär-

geistlichen in Baden vorgesehen ist. Weil jedoch die Befähigung zum Kadettenpfarrer, auch wenn sie vom Oberkirchenrat anerkannt ist, noch nicht ohne weiteres auch die Befähigung einschließt, an einer andern Gemeinde der Landeskirche Pfarrer zu werden, so ist in den Schlußsatz von Ziffer 2 der Zusatzbestimmungen noch ein weiterer Vorbehalt aufgenommen.

Die Zusatzbestimmungen, welche den Inhalt des provisorischen kirchlichen Gesetzes bilden, sind in der Weise zustande gekommen, daß auf Anregung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums am 2. Januar 1892 eine kommissarische Beratung und Abfassung derselben stattfand, an welcher für das Königl. Generalkommando des XIV. Armeekorps der Oberstlieutenant z. D. Hohenstädt, sowie der Militäroberpfarrer Fingado, für den evangelischen Oberkirchenrat der Prälat D. Doll teilnahm. Nach Mitteilung des Generalkommandos vom 22. Januar 1892 hat dann das Kriegsministerium sich mit dem Entwurf (abgesehen von einer unerheblichen formellen Änderung) einverstanden erklärt. Die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs liegt in dem Vollzug des provisorischen kirchlichen Gesetzes.

Die Kadettenanstalt sollte schon im April d. J. eröffnet werden. Die gesetzliche Regelung der Angelegenheit war also unverzüglich. Doch konnte sie der Oberkirchenrat nicht von der Erheblichkeit erachten, daß die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode dafür gerechtfertigt gewesen wäre. Damit begründet sich nach § 114 der Kirchenverfassung die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes.